

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 27. Ferbuar 2009

39. Jahrgang Nr. 16 02. März 2009 Herausgeber: Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Februar 2009

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) sowie der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (GO) in der Fassung vom 24. Mai 2007 hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§	1 Allgemeines	S.	4
§	2 Aufgaben der Fakultät	S.	4
§	3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät	S.	5
§	4 Rechte und Pflichten der Angehörigen aus der Gruppe der		
	Hochschullehrer	S.	5
§	5 Organe	S.	5
§	6 Dekanat	S.	5
§	7 Der Fakultätsrat	S.	6
§	8 Einberufung von Sitzungen des Fakultätsrats und der Fakultäts-		
	kommissionen	S.	7
§	9 Vorsitz und Protokollführung	S.	7
§	10 Beschlußfähigkeit des Gremiums	S.	8
§	11 Beschlußfassung; Wahlen	S.	8
§	12 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit	S.	10
§	13 Wissenschaftliche Einrichtungen	S.	10
§	14 Betriebseinheit Evangelisch-Theologisches Stift		
	(Hans-Iwand-Haus)	S.	11
§	15 Inkrafttreten	S.	13
A	nhang: Anlage zu § 1	S.	14

§ 1 Allgemeines

1) Die Fakultät führt ihr eigenes hergebrachtes Siegel (s. Anlage). Als Farbe der Fakultät wird dunkelviolett verwandt.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- 1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät erfüllt für ihren Bereich die in § 3 Abs. 1 HG genannten universitären Aufgaben: Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Pflege und Entwicklung der theologischen Wissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer, Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- 2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät steht zur Evangelischen Kirche im Rheinland in Beziehung auf der Grundlage des geltenden Staatskirchenrechts. Sie nimmt ihre Aufgaben in wissenschaftlicher Verantwortung auf der Grundlage des Evangeliums wahr, wie es in den biblischen Schriften bezeugt und in den reformatorischen Bekenntnisschriften und der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 ausgelegt worden ist. Die Fakultät wirkt insbesondere in Synoden und Ausschüssen der Evangelischen Kirche im Rheinland und weiterer kirchlicher Organisationen im Rahmen der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit.
- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Fakultät Kooperationen mit theologischen Einrichtungen anderer Hochschulen eingehen. Die entsprechenden Vereinbarungen werden durch die beteiligten Hochschulen geschlossen.
- 4) Die Fakultät bestimmt gemäß GO § 26 Abs. 1 aus ihren Reihen einen Universitätsprediger. Art. 11 Abs. 3 des Preußischen Staatskirchenvertrages vom 11.05.1931 bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

Über die gleichzeitige Mitgliedschaft von Mitgliedern der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 HG genannten Gruppen in mehreren Fakultäten entscheidet der Fakultätsrat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen aus der Gruppe der Hochschullehrer

- 1) Habilitierte Mitglieder und Angehörige sind bis zur Erreichung der Altersgrenze eines Professors berechtigt und verpflichtet, selbständig Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden abzuhalten. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit für ein Semester bedarf der vorherigen Genehmigung des Dekans, für mehr als ein Semester der Genehmigung durch den Fakultätsrat.
- 2) Die entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Professoren haben das Recht, weiterhin Lehrveranstaltungen zu halten.

§ 5 Organe

Organe der Fakultät sind der Dekan sowie der Fakultätsrat. Der Dekan bildet ein Dekanat, in dem die Prodekane angesiedelt sind.

§ 6 Dekanat

1) Die Aufgaben und Befugnisse des Dekans nach § 27 Abs. 1 HG werden durch ein Dekanat wahrgenommen. Ergänzend zu § 27 Abs. 6 HG hat der Dekan die Aufgabe, die Fakultät gegenüber kirchlichen Institutionen zu vertreten.

- 2) Dem Dekanat gehören an:
 - 1 der Dekan.
 - 2. der Prodekan für allgemeine Angelegenheiten und im Sinne von § 27 Abs. 2 HG, im Folgenden genannt Prodekan,
 - 3. der Prodekan für Studienangelegenheiten, im Folgenden genannt Studiendekan.
- 3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gem. § 27 Abs. 4 Satz 5 und 6 HG für die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Abwahl der gewählten Mitglieder des Dekanats regelt sich gem. § 27 Abs. 5 HG.
- 5) Der Dekan ist nach §19 Abs. 2 Satz 1 GO Vorsitzender des Dekanats.
- 6) Der Prodekan vertritt den Dekan gem. § 27 Abs. 2 HG in Abwesenheit.
- 7) Der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und die Studienplanung nach § 27 Abs. 6 Satz 5 HG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 4 HG.

§ 7 Der Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat obliegt gem. § 28 Abs. 1 HG die Beschlußfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Feststellung des Lehrangebots, und für die Beschlußfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen. Der Fakultätsrat beschließt auch über Vorschläge zur Beauftragung einer Professurvertretung gemäß § 39 Abs. 2 HG.

Einberufung von Sitzungen des Fakultätsrats und der Fakultätskommissionen

- 1) Der Vorsitzende beruft ein Gremium in regelmäßigen Abständen zu dessen Sitzungen ein. Ein Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die stimmberechtigten Mitglieder zweier Gruppen unter Stellung eines zulässigen Sachantrages verlangen.
- 2) Solange kein Vorsitzender bzw. Stellvertreter gewählt ist, werden Gremien der Fakultät vom Dekan einberufen.
- 3) In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladungen gehen spätestens sieben Werktage vor der Sitzung ab. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf vier Werktage verkürzt werden. Die Gründe sind in der Einladung anzugeben.
- 4) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Gremiums zur Beratung weitere Personen als Gäste zu Sitzungen einladen. Dies ist in der Einladung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Vorsitz und Protokollführung

- 1) Der Vorsitzende vertritt das Gremium innerhalb der Universität. Er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Geschäfte. Muß der Vorsitzende eines Gremiums aufgrund des Hochschulgesetzes oder aufgrund der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß der Stellvertreter derselben Gruppe angehören, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Die vorbereitende Festlegung der Tagesordnung für die Sitzungen des Gremiums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet das Gremium mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3) Die Protokollführung für die Sitzungen des Gremiums obliegt den Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter und Assistenten in alphabetischer Reihenfolge. Bei Habilitationen ist das Protokoll von einem durch den Dekan zu bestimmenden Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer zu führen.

§ 10 Beschlußfähigkeit des Gremiums

- 1) Ein Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Gremien gelten als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muß spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Ladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- 3) Die Regelung der Beschlußfähigkeit in Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten sowie bei Habilitationen bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

§ 11 Beschlußfassung; Wahlen

- 1) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist derjenige, der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- 2) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende

Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat (§ 11 Abs. 3 HG).

- 3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 HG in geheimer Abstimmung.
- 4) Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten erreicht.
- 5) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- 6) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- 7) Jedes bei einer Abstimmung überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- 8) Über die Verhandlungen des Gremiums wird eine Niederschrift aufgenommen, die in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlußfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, daß seine von dem gefaßten Beschluß abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- 9) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und gegebenenfalls die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 12 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

- 1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich.
- 2) Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Personal- und Berufungsangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Habilitationen, Promotionen und Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- 3) Die übrigen Fakultätsgremien tagen nichtöffentlich.
- 4) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für vertraulich erklärt worden ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amts oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Im Übrigen sollen die Mitglieder die Gruppen, die sie repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren.

§ 13 Wissenschaftliche Einrichtungen

- 1) Zur Fakultät gehören folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 - a) Evangelisch-Theologisches Seminar mit den Abteilungen für
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Kirchengeschichte
 - Systematische Theologie
 - Sozialethik und Systematische Theologie
 - Praktische Theologie
 - Religionspädagogik
 - Rheinische Kirchengeschichte
 - b) Institut für Hermeneutik
 - c) Ökumenisches Institut

- 2) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt je einem Vorstand.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor, der zur Gruppe der Hochschullehrer gehören muß. Der geschäftsführende Direktor des Evangelisch-Theologischen Seminars ist zugleich von Amts wegen Mitglied der Kooperationsdirektion der Fachbibliothek Evangelische und Katholische Theologie.
- 4) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren an. Für den Vorstand des Evangelisch-Theologischen Seminars gilt außerdem:
 - a) Weitere Mitglieder sind
 - 1. ein Vertreter der am Seminar tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte;
 - 2. ein Vertreter der am Seminar tätigen akademischen Mitarbeiter bzw. Assistenten;
 - 3. ein Vertreter der am Seminar tätigen weiteren Mitarbeiter.
 - b) Die Vertreter nach Satz 2 Buchstabe a) werden auf Vorschlag der jeweiligen Personengruppe für die Amtszeit von zwei Jahren bzw. bei studentischen Vertretern für die Amtszeit von einem Jahr vom Fakultätsrat ernannt.
- 5) Die den wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordneten habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen der Fakultät sollen in ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit nach Möglichkeit an der Nutzung von Räumen und Sachmitteln beteiligt werden. Im Einzelnen entscheidet darüber der Vorstand der jeweiligen Einrichtung.

§ 14 Betriebseinheit Evangelisch-Theologisches Stift (Hans-Iwand-Haus)

1) Zur Fakultät gehört als Betriebseinheit das Evangelisch-Theologische Stift (Hans-Iwand-Haus).

- 2) Die Leitung des Stifts liegt bei einem Kuratorium, dessen Vorsitzender der Ephorus ist.
- 3) Ephorus und Studieninspektor werden durch den Fakultätsrat bestellt.
- 4) Das Nähere regelt ein Organisationsstatut, das vom Fakultätsrat beschlossen wird. Änderungen des Organisationsstatuts erfolgen auf Vorschlag des Kuratoriums durch Beschluß des Fakultätsrats.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität vom 10. Juli 1992 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Juli 1992, 22. Jg., Nr. 6) außer Kraft.

G. Röhser Der Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät Universitätsprofessor Dr. Günter Röhser

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Januar 2009 sowie der Entschließung des Rektorats vom 17. Februar 2009.

Bonn, 27. Februar 2009

M. Winiger
Der Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. M. Winiger

Anhang: Anlage zu § 1

Stempelsiegel

Großes Prägesiegel